

# Sächsische Elbzeitung

Tageblatt für die

Enthält die amtlichen Bekanntmachungen für den Stadtrat, das Amtsgericht, das Hauptzollamt Bad Schandau und das Finanzamt Sebnitz. — Bankkonten: Stadtbank — Stadtkassette Nr. 12 — Ostsächsische Genossenschaftsbank Zweigniederlassung Bad Schandau — Postfachkonto: Dresden 88 327

Fernsprecher: Bad Schandau Nr. 22 — Drahtanschrift: Elbzeitung Bad Schandau

Erscheint täglich nachm. 5 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Bezugspreis (in RM.) halbmöndlich ins Haus gebracht 90 Pfg., für Selbstabholer 80 Pfg. Einzelnummer 10 bzw. 15 Pfg. — Bei Produktionsverteuerungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Nachforderung vor



Sächsische Schweiz

Lageszeitung für die Landgemeinden Altendorf, Kleingiechhübel, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mittelndorf, Osttrau, Porstendorf, Postelwitz, Proffen, Rathmannsdorf, Reinhardtisdorf, Schmiltz, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächsischen Schweiz

Druck und Verlag: Sächsische Elbzeitung, Alma Giese, Inh. Walter Giese  
Verantwortlich: R. Koblappert

Anzeigenpreis (in RM.): Die 7gespaltene 35 mm breite Feilzeitung 20 Pfg., für auswärtige Auftraggeber 25 Pfg., 85 mm breite Reklamezeile 80 Pfg. Tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Bei Wiederholungen wird entsprechender Rabatt gewährt. Anzeigenannahme für alle in- und ausländischen Zeitungen

Ständige Wochenbeilagen: „Unterhaltung und Wissen“, „Unterhaltungsbeilage“, „Das Leben im Bild“

Wichterscheinen einzelner Nummern infolge höherer Gewalt, Streik, Ausperrung, Betriebsstörung usw. berechtigt nicht zur Kürzung des Bezugspreises oder zum Anspruch auf Lieferung der Zeitung

Nr. 177

Bad Schandau, Montag, den 1. August 1927

71. Jahrgang

## Für eilige Leser.

\* Die Lebenshaltungs-Indexziffer für den Monat Juli ist von 147 auf 150 gestiegen.

\* Die erhöhten Postgebühren treten heute, am 1. August, in Kraft.

\* Im Wiener Gemeinderat kam es bei der Beratung über die Gemeindefürsorge zu großen Kämpfen.

\* Präsident Coolidge hat die von England auf der Genfer Seeabrisungskonferenz gemachten neuen Vorschläge für unannehmbar erklärt.

## Die Selbstverwaltung in der Sozialpolitik.

Von Dr. Kondring, Berlin.

Die Verwaltung ist zuerst immer ein Ordnunghalten des Staates. Das Wort „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht“ hat psychologisch einen tiefen Sinn, denn Ordnung, Ruhe und Sicherheit oder wie es im allgemeinen Landrecht so klassisch heißt: „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und zur Abwendung der dem Publikum oder den einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei“, ist jene auf den ersten Augenblick zwar langsam wirkende Formel, mit der der Polizeistaat regiert, doch ist diese Grausamkeit lebenswährend. Unter dem staatlichen Schutz wuchsen die Kräfte heran, welche die Menschen fähig machten, später ohne Bevormundung staatliches Leben zu gestalten. Der Wirtschaftsstaat kann nur entstehen, wo der Polizeistaat voranging.

Diesem Polizeistaat entspricht die Verwaltungsgliederung vielfach heute noch. Was wir heute in unseren Landkreisen und Regierungsbezirken haben, sind in erster Linie „Ordnungszellen“, die von staatswegen verwaltet. Nun hat jedoch die Industrialisierung Deutschlands zur Folge gehabt, daß in diesen Ordnungszellen dort, wo alle günstigen Bedingungen Standorte für die Industrie schufen, sich diese über den Landkreis und über die Funktionen seines Kurverwaltens hinweg zu Städten und Großstädten anwuchsen. Es ist, als ob durch diese Industriestaatenrevolutionen in vielen Ordnungszellen eingetreten sind, die den Verwaltungsbezirk vieler Landkreise, wie der Krebs die Zellen im menschlichen Organismus, gleichsam atypisch werden ließen. Wie wichtig diese „Revolution“ gewesen ist, beweist der Umstand, daß sich z. B. im Ruhrkohlenbezirk von 1895—1926, also in 31 Jahren, allein 16 Städte entwickelten und hiervon die Hälfte zu Großstädten anwuchs.

Diese Industriestaatenentwicklung hatte natürlich die Bildung von Arbeitermassen im Gefolge, deren sich der Staat in seiner Gesetzgebung annehmen mußte und auch angenommen hat. Die Anfänge dieser sozialen Gesetzgebung sind in Deutschland Ende der achtziger Jahre mit den drei großen Gesetzen geschaffen worden, durch welche die Krankheits-, Invaliditäts- und Unfallversicherung geregelt wurden. Noch hatte damals die soziale Politik des Staates wenig darauf geachtet, daß die Verantwortung für die Sozialpolitik denen, welchen sie zugute kam, aufgebürdet werde. Es lag vielmehr im Wesen des bismarckischen Staates, daß der Staatsmann selber, aus einer konservativen Einstellung heraus, allein die Beförderung der sozialen Lage des Volkes in die Hand nehmen wollte, ohne daß das Volk selbst aktiv beteiligt würde; es sollte vielmehr passiv Wohlstand und Wohlfahrt erfahren. Aber die weitere Entwicklung des politischen und wirtschaftlichen Lebens hat es mit sich gebracht, daß das Volk an seiner eigenen Gesetzgebung beteiligt sein wollte, und daß diese Beteiligung dort in besonderer Weise in die Bagchale fiel, wo Gesetze geschaffen wurden, die zum mindesten dem größeren Teil des Volkes zugute kamen. Nach der Staatsumwälzung haben die Bestrebungen der breiten Schichten, selbst soziale Politik zu treiben, im Artikel 105 der Reichsverfassung Berücksichtigung gefunden, der für „die Angestellten und Arbeiter das Recht begründet, mit den Arbeitgebern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte gleichberechtigt mitzuwirken“. Eine gewaltige Bedeutung hat dieser Artikel durch die praktische Anerkennung der drei großen Gewerkschaften als der Organisationen der Arbeiterschaft gewonnen. Diese Organisationen der Arbeiterschaft haben dann in den Jahren der Nachkriegszeit folgerichtig und tatkräftig darauf hingearbeitet, daß der Gedanke der Selbstverwaltung in der Sozialpolitik mehr und mehr an Boden gewann und in allen sozialpolitisch wichtigen Gesetzen auch praktisch zur Auswirkung gelangte. Den Erfolg dieser Arbeit zeigt das Krankenversicherungs- und Reichsversicherungs-gesetz, ebenso das Arbeitsgerichtsgesetz, mehr aber noch das augenblicklich im Reichstag beratene neue Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und das demnächst zu verabschiedende Gesetz über die Berufsausbildung. Gerade bei den beiden letzten Gesetzen zeigt sich, daß die Selbstverwaltung in der Sozialpolitik ein ganz neues Gewicht für die Staats-kunft und Staatsverwaltung überhaupt bekommen hat, was sich zweifelsohne erst in der Zukunft auswirken dürfte, denn die neu vorgesehene Gesetzgebung auf den oben erwähnten Gebieten hat längst den Grundsatz des Polizeistaates, in dem die Verwaltung ein Ordnunghalten des Staates ist, überwunden und stellt diesem Ordnunghalten die Wirtschaftsgestaltung gegenüber, die eben das Zeichen der neustaatlichen Entwicklung im kapitalistischen Zeitalter ist. Das gesagte Wort: „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht“ wird ersetzt durch jenes bedeutungsvollere: „Wirtschaft ist unser Schicksal“. Die „Ordnungszelle“ des nur verwaltenden Staatsmannes mit polizeilicher Macht weicht der „Wirtschaftszelle“ des gestaltenden Politikers.

So ist es kein Wunder, daß diese Selbstverwaltung in der Sozialpolitik im Grunde eine Selbstverwaltung der Wirtschaft ist. Wie sieht diese Selbstverwaltung nun dort, wo sie eingeführt ist oder wird, im einzelnen aus? Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung regelt sie so, daß in dem örtlichen Verwaltungsausschuß der Arbeitsämter, dem der Landesarbeitsämter sowie dem Verwaltungsrat und Vorstand der neuen Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung je ein Drittel Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeiter und der öffentlichen Körperschaften mitwirken. Den Vorsitz bei der Reichsanstalt führt ein vom Reichspräsidenten ernannter Beamter, bei dessen Bestellung die Träger der Wirtschaft gehört werden müssen. Das Gleiche gilt für die Landesarbeitsämter. Hier haben die Vertreter der Wirtschaft das gleiche, sehr bedeutungsvolle Anhörungsrecht. Ebenso ernannt der Vorstand der Reichsanstalt die Vorsitzenden der Arbeitsämter nach Anhörung der Vertreter der Wirtschaft. Aus diesen großen Gesichtspunkten wie auch den Einzelheiten ergibt sich die vollständige Ueberführung des Arbeitsnachweiswesens und

aller sozialpolitischen Zusammenhänge, die den Arbeitsmarkt und die Arbeitsmarktgestaltung betreffen, einschließlich der Arbeitslosenversicherung, in eine reine Selbstverwaltung. Welche Ziele wird auch das kommende Gesetz über die Berufsausbildung verfolgen, das die Schaffung paritätischer Verwaltungsausschüsse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Durchführung der mit der Berufsausbildung zusammenhängenden Aufgaben vorsieht.

Es ist klar, daß diese Regelung wichtigster sozialpolitischer Gesetze der Gegenwart ein Prinzip festlegt, das für die kommende Politik von einer ungeheuren Tragweite sein wird. Vielleicht ist die Entwicklung die, daß der liberale Wirtschaftsstaat, der immer in der Geschichte den Polizeistaat ablöst und der politisch der Ausdruck des kapitalistischen Wirtschaftssystems ist, durch den sozialen Staat verdrängt wird, der seinerseits wieder Ausdruck einer wirtschaftlichen Lebensform sein dürfte, die den Kapitalismus ablöst.

## Die erhöhten Postgebühren Gebühreänderung im Auslandsverkehr.

Das Porto nach dem 1. August.

Es wird von postalischer Seite darauf aufmerksam gemacht, daß die Erhöhung der Postgebühren vom 1. August ab eintritt mit Ausnahme der neuen Patet- und Zeitungsgeldern, die erst vom 1. Oktober ab gelten. In der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. August wird für Postsendungen, die noch nach den alten Gebührensätzen freigestellt sind, nur der Unterschied zwischen den alten und den neuen Gebühren als Nachgebühr erhoben. Nach dem 15. August wird für unzureichend freigestellte Briefsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, Mischsendungen) das Eineinhalbfache des Fehlbetrags unter Aufrundung auf volle 5 Pf., mindestens aber ein Betrag von 10 Pf. nachgehoben.

Aus Anlaß der am 1. August in Kraft tretenden Gebührenerhöhung für den innen-deutschen Verkehr treten im Verkehr mit dem Ausland folgende Änderungen ein:

Für Sendungen nach der Freien Stadt Danzig, Litauen und dem Memelgebiet, Luxemburg und Österreich gelten gleichfalls die künftigen innen-deutschen Gebührenerhöhungen.

Im Verkehr mit Ungarn bleiben die Gebühren für Briefe, Postkarten und Blindenschriftsendungen unverändert, dagegen unterliegen fortan Drucksachen, Geschäfts-

papiere, Warenproben und Mischsendungen den innen-deutschen Gebührensätzen mit der Maßgabe, daß für Geschäftspapiere und für Mischsendungen, die Geschäftspapiere enthalten, stets ein Mindestsatz von 20 Pf. erhoben wird. Drucksachen, Geschäftspapiere und Mischsendungen im Gewicht von mehr als einem Kilogramm nach den vorgenannten Ländern unterliegen den Gebührensätzen des Weltpostverkehrs. Ferner kommt im Verkehr mit dem Saargebiet, mit der Freien Stadt Danzig, mit Litauen und dem Memelgebiet, Luxemburg, Österreich und Ungarn für Zeitungen und Zeitschriften, die unmittelbar vom Verleger versandt werden, für gebastete und gebundene Bücher, die nicht zu Ankündigungen oder Anpreisungen dienen sollen, und für literarische und wissenschaftliche Werke, die zwischen gelehrten Anstalten ausgetauscht werden, eine Gebühr von 5 Pf. für je 100 Gramm zur Erhebung. Dieser Satz gilt auch im Verkehr mit den übrigen Ländern, nach denen die vorgenannten Arten von Drucksachen zugelassen sind; die ermäßigte Gebühr von 3 Pf. bis 50 Gramm fällt künftig weg. Im Grenzverkehr (30 Kilometer beiderseits der Grenze) mit Belgien, Dänemark, den Niederlanden und der Schweiz beträgt die Gebühr für Briefe für je 20 Gramm 15 Pf., für Postkarten, einfache 8 Pf., mit Antwortkarte 16 Pf., ferner, jedoch nur im Verkehr mit Dänemark, für Geschäftspapiere für je 50 Gramm 5 Pf., mindestens 15 Pf.

Die übrigen Auslandsgebühren bleiben für den Briefverkehr unverändert.

## Lärm im Wiener Gemeinderat.

Russischer Protest in Wien.

Im Wiener Gemeinderat kam die Vorlage über die während der Wiener Schredensstage gegründete Gemeindefürsorge zur Erörterung. Während der Begründung der Vorlage setzte bei den Christlichsozialen und bei den Großdeutschen heftiger Lärm ein, wobei einzelne Gemeinderäte mit Mittelfingern auf die Plätze schlugen. Man hörte auch Stöhnen und Weifen. Gegen den Bürgermeister Setz wurde der Vorwurf erhoben, daß er die nur für die Lage der Gefahr errichtete Gemeindefürsorge weiterbestehen wolle. Der Bürgermeister verteidigte die Verfassungsmäßigkeit seiner Verfügung. Schließlich wurde die Vorlage über die Auflösung einer Gemeindefürsorge unter dem Protest der Minderheit angenommen.

Die Wiener Sowjetgesandtschaft hat gegen eine Erklärung des Vizekanzlers Harkleb bei der österreichischen Regierung Einspruch erhoben. Der Vizekanzler hatte behauptet, daß mehrere Funktionäre der Berliner Handelsvertretung der Sowjetunion während der Aufrührertage in Wien geweilt hätten, um bolschewistische Aktionen vorzubereiten.

## Carol hält sich zu einer Intervention berechtigt.

Eine Auslassung aus der Umgebung des Prinzen.

Paris, 21. Juli. Die Umgebung des Prinzen Carol von Rumänien veröffentlicht ein Kommuniqué, in dem u. a. erklärt wird, daß vor anderthalb Jahren von seiten Carols erfolgte Thronverzicht sei unter ernsten Umständen und von Personen erpreßt worden, über die Carol es vorziehe, keine Einzelheiten zu berichten, noch ein Urteil zu fällen. Prinz Carol habe, wie weiter versichert wird, nicht die Absicht, irgendeine Agitation in Rumänien hervorzurufen. Als Vater und Rumäne habe er jedoch das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, daß die Größe der Nation nicht geschmälert werde. Er halte sich daher für ermächtigt, persönlich zu intervenieren. Er sei stets ein glühender und loyaler Patriot gewesen und werde es bleiben und habe nur den

einen Wunsch, seinem Lande nützlich zu sein. Zum Schluß des Kommuniques heißt es dann wörtlich: „Wenn das rumänische Volk einen Appell an ihn richten wird, wird Prinz Carol es für seine Pflicht halten, diesem zu gehorchen.“

Diese Erklärung hat in Pariser politischen Kreisen lebhaftes Aufsehen erregt, umso mehr, als man sie mit dem in den letzten Tagen erfolgten Besuch von Sendboten des rumänischen Parteiführers Jorga in Zusammenhang bringt. Im Main ergängt Sauerwein die obige Auslassung nach einer Unterredung mit Carol dahin, der Prinz sei davon unterrichtet worden, daß das strikte Verbot hinsichtlich seiner Teilnahme an den Besetzungsfeierlichkeiten dem letzten Wunsche seines Vaters durchaus widersprochen habe. Seit seinem erzwungenen Thronverzicht habe sich die Lage in Rumänien geändert und die Zukunft des Landes erwecke ernsthafte Besorgungen, während zu jener Zeit sich die Zukunft unter den besten Auspizien gezeigt habe.

## Die Genfer Konferenz im Todeskampf.

Coolidge lehnt ab.

Im Namen des Präsidenten Coolidge, der auf seinem Sommerhof in Eld-Basta weilt, wurde in Washington bekanntgegeben, daß die Vereinigten Staaten Englands Genfer Vorschläge nicht annehmen könnten, da ihre Folge wäre, daß die Völker sich noch größere Kriegsklotten zulegen würden, als sie jetzt schon besitzen. Es sei besser, die Konferenz abzubrechen, als daß die Vereinigten Staaten Verträge eingehen, die sie zwingen, ihre Rüstungen zu erhöhen.

Ist diese Nachricht richtig, dann dürfte es in Genf keine Verhandlungsmöglichkeiten mehr geben. Trotzdem soll man in London noch die Hoffnung hegen, daß Englands Vorschläge wenigstens die Grundlage eines Abkommens bilden könnten. Auch in Tokio hofft man, daß doch noch ein Kompromiß möglich sein werde. Der Fehlschlag der Konferenz würde für Japan, das einem kostspieligen Wettlauf entgegen möchte, eine bittere Enttäuschung bedeuten.